

Abendrot

## Stiftungsurkunde

Stand: 01.12.2022

## Inhalt

1. Name und Sitz.....	3
2. Zweck.....	3
3. Stiftungsvermögen .....	3
4. Stiftungsorgane .....	3
5. Stiftungsrat .....	4
6. Personalvorsorgekommission.....	4
7. Delegiertenversammlung.....	4
8. Rechnungsführung .....	5
9. Revisionsstelle und Experte/-in für berufliche Vorsorge.....	5
10. Änderungen.....	5
11. Aufhebung, Gesamtliquidation und Teilliquidation .....	5

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen «Stiftung Abendrot» besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
- 1.2. Die Stiftung Abendrot hat ihren Sitz in Basel. Er kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden

## 2. Zweck

- 2.1. Die Stiftung Abendrot bezweckt die berufliche Vorsorge der ihr angeschlossenen Unternehmen, Verbände und Selbstständigerwerbenden sowie je für deren Angehörige und Hinterbliebene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen können sich im Rahmen der Personalvorsorge ihrer Unternehmung als Selbstständigerwerbende der Stiftung Abendrot anschliessen. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Die Stiftung Abendrot kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Die Stiftung Abendrot kann auch Leistungen zugunsten der Destinatäre/Destinatärinnen in besonderen Notlagen erbringen (Ermessensleistungen).

- 2.2. Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente gestützt auf Art. 51a BVG. Er legt das Verhältnis zu den Arbeitgebenden, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre/Destinatärinnen geändert werden. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.3. Die Stiftung Abendrot kann ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

## 3. Stiftungsvermögen

- 3.1. Bei der Errichtung der Stiftung widmeten die Stiftenden der Stiftung Abendrot ein Vermögen von CHF 1'000.– (Franken eintausend).
- 3.2. Das Vermögen wird geäufnet durch freiwillige oder reglementarische Zuwendungen und Beiträge der Arbeitgebenden, der Versicherten oder Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden.
- 3.4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften (Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 ff. BVV 2) nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

## 4. Stiftungsorgane

- 4.1. Oberstes Organ der Stiftung Abendrot ist der Stiftungsrat. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 4.2. Der Stiftungsrat stellt eine paritätische Verwaltung gemäss Art. 51 BVG sicher und nimmt alle unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr.

## 5. Stiftungsrat

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird in einem Reglement bestimmt. Alle Mitglieder müssen Angehörige eines angeschlossenen Unternehmens oder Verbandes respektive angeschlossene Selbstständigerwerbende sein. Arbeitnehmende und Arbeitgebende/Selbstständigerwerbende entsenden gleich viele Vertreter in den Stiftungsrat.
- 5.2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.
- 5.3. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen. Er behandelt alle die Stiftung Abendrot betreffenden Angelegenheiten. Er beschliesst über die Zuwendungen an die Destinatäre/Destinatärinnen nach Massgabe der Stiftungsurkunde und der Reglemente.
- 5.4. Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Erledigung von Geschäften einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen, wenn die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften eingehalten werden und keine Interessenskonflikte entstehen.
- 5.5. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch die Mehrheit der Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden. Der Stiftungsrat führt über seine Beschlüsse ein Protokoll.
- 5.6. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind die Mitglieder wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 5.7. Der Stiftungsrat kann für die Vorbereitung und die Erledigung von Geschäften Ausschüsse ernennen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse richtet sich nach derjenigen des Stiftungsrates. In jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten sein. Die Ausschüsse werden präsiert von einem Mitglied des Stiftungsrates.

## 6. Personalvorsorgekommission

- 6.1. Im Zeitpunkt ihres Anschlusses an die Stiftung Abendrot errichten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam eine paritätische Personalvorsorgekommission.
- 6.2. Organisation und Tätigkeit der Personalvorsorgekommissionen richten sich nach Art. 51 BVG und den für die Personalvorsorgekommissionen geltenden Reglementen.

## 7. Delegiertenversammlung

- 7.1. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.2. Die Personalvorsorgekommissionen bestimmen jährlich Delegierte für die Delegiertenversammlung der Stiftung Abendrot. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Grösse des Unternehmens.
- 7.3. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Diskussion des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
  - Wahl der Stiftungsräte/Stiftungsrätinnen
  - Vorschlagsrecht für die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages
  - Vorschlagsrecht für die Zuweisung von Teilen des freien Stiftungsvermögens an die Destinatäre/Destinatärinnen

## **8. Rechnungsführung**

Der Stiftungsrat kann die Rechnungsführung einem Dritten übertragen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

## **9. Revisionsstelle und Experte/-in für berufliche Vorsorge**

9.1. Der Stiftungsrat ernannt respektive bestätigt jeweils für die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung der Stiftung Abendrot unter Beachtung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente. Sie erstattet dem Stiftungsrat über die Wahrnehmungen schriftlichen Bericht. Der Revisionsbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

9.2. Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten/eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge, welcher/welche die Aufgaben gemäss Art. 52e BVG wahrnimmt.

## **10. Änderungen**

Anträge auf Änderungen der Organisation und des Zwecks der Stiftung Abendrot sind vom Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **11. Aufhebung, Gesamtliquidation und Teilliquidation**

11.1. Für die Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung gelten die Bestimmungen von Art. 53c BVG und Art. 53d BVG.

11.2. Für die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung gelten die Bestimmungen Art. 53b BVG und Art. 53d BVG sowie die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

11.3. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung Abendrot bleibt vorbehalten.

Die vorliegende Stiftungsurkunde:

- wurde am 01.12.2022 durch den Stiftungsrat genehmigt;
- ersetzt die Stiftungsurkunde vom 27.04.1995;
- tritt in Kraft mit dem Prüfentscheid der Aufsichtsbehörde vom 21.04.2023

Revisionsdaten:

24.10.1984 / revidiert 27.04.1995 / 01.12.2022